

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 154/13 B

L 17 U 8/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 32/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin
Hüttmann-Stoll und den Richter Mutschler
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Rechtsanwältin
G. für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von "Verfahrenskostenhilfe" und Beordnung der Rechtsanwältin G. ist abzulehnen. Sein Antrag ist schon deshalb abzulehnen, da er keine hinreichende Erfolgsaussicht hat (§ 114 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat alle drei Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in der gebotenen Form bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen einzugehen, wird auf Folgendes hingewiesen: Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wird schon nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig und klärungsfähig sind. Zur Darlegung einer Divergenz wird kein abstrakt-genereller Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung einem entsprechenden Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung so gegenübergestellt, dass die Abweichung deutlich wird. Soweit der Kläger den Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung rügt, hat er schon keinen Beweisantrag bezeichnet, den er beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Habs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

